

Möglichkeit zur Gehaltsumwandlung über betriebliche Altersvorsorge

Liebe Mitarbeiter, liebe Mitarbeiterinnen,

mit Einführung des Betriebsrentenstärkungsgesetzes (BRSG – seit 01.01.2018 in Kraft) sind wir als Arbeitgeber verpflichtet, Euch die Möglichkeit der betrieblichen Altersvorsorge (bAV) über den Weg der Gehaltsumwandlung anzubieten.

- Unter betrieblicher Altersvorsorge (bAV) versteht man den Aufbau einer Zusatzrente über den Arbeitgeber.
- Arbeitnehmer können dabei einen Teil ihres Bruttogehalts für eine Betriebsrente einsetzen (Gehaltsumwandlung).
- Nach der Verabschiedung des neuen Betriebsrentenstärkungsgesetzes müssen Arbeitgeber künftig (für Neuabschlüsse ab 01.01.2019) bei der Entgeltumwandlung 15 Prozent zuschießen.
- Für eingesetzte Beträge bis zu 260 Euro im Monat fallen keine Sozialabgaben an.
- Ihr könnt uns als Arbeitgeber beauftragen, Beiträge zwischen min. 37,50 € (inkl. Bonus) und max. 260 € (inkl. Bonus) pro Monat auf ein Betriebsrentenkonto zu zahlen.

Hinweis:

- In der Ansparphase bleiben die Beiträge steuer- und sozialabgabenfrei.
- Betriebsrenten müssen jedoch bei Auszahlung versteuert werden (nachgelagerte Versteuerung).
- Gesetzlich krankenversicherte Rentner zahlen darüber hinaus den vollen Beitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung (derzeit ca. 15 %).

In der Helck & Zöll GmbH, Regionalvertretung der AXA Konzern AG haben wir seit Jahren einen zuverlässigen Partner in Versicherungsfragen. Herr Zöll informiert und berät Euch gerne und erstellt Euch bei Bedarf ein persönliches Angebot.

Telefon: 0611 3608400 / Mobil: 0171 2607020.

Wichtig: Unabhängig von Eurer Entscheidung bitten wir um Rückgabe der Erklärung (gelbes Blatt), die wir als Nachweis benötigen.

Gruß

Regina Michel
Geschäftsführerin

Frieder Müller
Geschäftsführer

Anlage: Erklärung zur Möglichkeit der Gehaltsumwandlung